



Fall-Nr.: B 2017/220
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 19.03.2018
Entscheiddatum: 19.03.2018

Entscheid Verwaltungsgericht, 19.03.2018

Schulrecht. Nichtpromotion und Wiederholung der Klasse. Art. 34 und 35 Abs. 1 MSG, Art. 14 Abs. 1 MSV, Art. 5 des Promotionsreglements für Fachmittelschulen. Überprüfung der Benotung der Geschichtsklausur. Eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts. Die Rechtsmittelbehörde schreitet erst ein, wenn die Bewertung einer Prüfung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht. Rügen organisatorischer bzw. verfahrensrechtlicher Natur sind uneingeschränkt zu überprüfen. Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Notengebung der Geschichtslehrerin sowohl in der strittigen Prüfung einerseits als auch im Zeugnis im Fach Geschichte und Staatslehre andererseits fehlerhaft war. Nichtpromotion ist rechtens (Verwaltungsgericht, B 2017/220).

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Bietenharder, Verwaltungsrichter Engeler; Gerichtsschreiberin Schambeck

Verfahrensbeteiligte

A.Y.,

Beschwerdeführerin,

gegen



Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

Kantonsschule X., Rektorat,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Nichtpromotion/Remotion

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. A.Y., geboren 1998, besuchte im Schuljahr 2016/2017 die zweite Klasse der Fachmittelschule (nachfolgend FMS), Berufsfeld Gesundheit, an der Kantonsschule X. Mit Verfügung vom 3. Juli 2017 teilte die Rektorin der Kantonsschule X. A.Y. mit, dass sie am Ende des Schuljahres die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt habe und removiert werde. Die Promotionskonferenz habe dieses Ergebnis unter Berücksichtigung der Noten in den Promotionsfächern an der Sitzung vom 30. Juni 2017 festgestellt. Gemäss den Noten im Zeugnis vom 7. Juli 2017 erzielte A.Y. aufgrund ungenügender Noten in den Fächern Französisch, Mathematik und Geschichte und Staatslehre einen Differenznotenpunkt von -1.

B. Mit Eingabe vom 15. August 2017 reichte A.Y. einen „nachträglichen“ Rekurs sowie ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung eines Rekurses beim Erziehungsrat ein. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung und Promotion in die dritte Klasse. Die Frist habe sie aufgrund eines Missverständnisses mit der Prorektorin verpasst. Betreffend die Promotion führte sie aus, dass sie diese



St.Galler Gerichte

nicht geschafft habe, weil sie in der letzten Geschichtsprüfung zu Unrecht zu wenig Punkte erhalten habe.

C. In den Stellungnahmen vom 28. August 2017 und 4. September 2017 stimmten sowohl die Rektorin als auch die Prorektorin der Kantonsschule X. der Wiederherstellung der Frist zu. Gleichzeitig beantragten sie die Abweisung des Rekurses. Sie verwiesen dazu auf die Stellungnahme der Geschichtslehrerin von A.Y., Frau K.S., vom 18. Juli 2017. Diese gab eine allgemeine Einschätzung zu A.Y. und konkret zur bestrittenen Prüfung ab und kam zum Schluss, dass die Zeugnisnote von 3.5 im Fach Geschichte und Staatslehre die Leistung von A.Y. widerspiegle.

D. Nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels beschloss der Erziehungsrat in der Sitzung vom 18. Oktober 2017 (Versand: 23. Oktober 2017), dass der Rekurs abgewiesen werde. Es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, welche auf eine willkürliche Beurteilung oder auf gravierende Mängel im Verfahrensablauf schliessen lassen würden. Es sei erstellt, dass die mathematisch korrekte Abrundung der Durchschnittsnote von 3.65 auf die Zeugnisnote 3.5 im Fach Geschichte und Staatslehre nicht zu beanstanden sei.

E. Gegen diesen Entscheid legte A.Y. mit Eingabe vom 7. November 2017 (Postaufgabe) Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein mit dem sinngemässen Rechtsbegehren auf Aufhebung des Entscheides des Erziehungsrates. Innert Nachfrist ergänzte A.Y. ihre Beschwerde. Sie machte im Wesentlichen geltend, dass es ihr lediglich wegen eines fehlenden Punktes bei der Geschichtsprüfung nicht zur Promotion gereicht habe.

F. Der Erziehungsrat ersuchte in seiner Vernehmlassung vom 6. Dezember 2017 um Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin. Denselben Antrag stellte auch die Rektorin der Kantonsschule X. in ihrer Vernehmlassung vom 11. Dezember 2017. Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:



1. (...).

2. Der Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 64 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 VRP). Das bedeutet, dass der angefochtene (Nichtpromotions-/Remotions-)Entscheid während der Dauer des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich noch keine Wirkung entfalten kann (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, St.Gallen 2013, 2. Auflage, Rz. 1096). Im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides besucht die Beschwerdeführerin daher (noch) die dritte Klasse der FMS. Selbst wenn sich der Notendurchschnitt gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführerin derzeit im genügenden Bereich bewegen sollte, ist die Beschwerde dadurch nicht gegenstandslos geworden. Vielmehr ist der Entscheid über die Nichtpromotion/Remotion, und damit die Frage, ob sie das zweite Schuljahr wiederholen muss, lediglich aufgeschoben worden. Die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren verschafft ihr diesbezüglich daher keine zusätzliche (bessere) Rechtsposition bezüglich der im Streit liegenden Nichtpromotion/Remotion (vgl. dazu VerwGE B 2016/172 vom 26. Oktober 2016 E. 4.1). Im Unterliegensfall hat sie das zweite Schuljahr zu wiederholen.

3. Vor Verwaltungsgericht können gemäss Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 VRP nur Rechtsverletzungen sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist – mit hier nicht einschlägigen Ausnahmen – ausgeschlossen. Im Rahmen von Ermessensentscheiden stellen der Missbrauch sowie die Überschreitung oder Unterschreitung des Ermessensspielraums Rechtsverletzungen dar. Demgegenüber stellt die bloss unzweckmässige Ausübung des Ermessens keine Rechtsverletzung dar und kann vor Verwaltungsgericht nicht gerügt werden. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde Ermessen ausübt, wo für dieses nach Gesetz kein Raum besteht. Eine Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn sich eine Behörde gebunden fühlt, obwohl ihr Ermessen zusteht bzw. sie auf die Ausübung des ihr zustehenden Ermessens ganz oder teilweise verzichtet. Ermessensmissbrauch wird angenommen, wenn die Ermessensausübung nicht pflichtgemäss erfolgte, namentlich wenn sie von sachfremden Kriterien geleitet oder überhaupt unmotiviert ist. Die Ermessensbetätigung hat sich an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den verwaltungsrechtlichen Grundprinzipien und den (weiteren)



verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit oder das Verbot der Willkür, zu orientieren (vgl. zum Ganzen Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 739ff.).

4. Unter Umständen steht bereits die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Nachprüfung des angefochtenen Entscheids entgegen. Diesfalls ist eine (weitere) Einschränkung der Kognition auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig und verletzt den Gehörsanspruch der Parteien (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV) nicht. Namentlich bei der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen (Benotung) ist dies der Fall. Allerdings bedeutet das nur, dass sich die entscheidende Behörde Zurückhaltung bei der Ausübung ihrer (Rechts-) Kontrolle auferlegen kann. Dogmatisch betrachtet handelt es sich dabei eigentlich nicht um eine Einschränkung der Kognition, sondern um eine Herabsetzung der Prüfungsdichte bei grundsätzlich unveränderter Kognition. In solchen Fällen ist es zulässig, wenn die Rechtsmittelbehörde erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (vgl. z.B. BGE 106 Ia 1 E. 3c; BGer 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2; 2P. 137/2004 vom 19. Oktober 2004 E. 3.2.3; 2; VerwGE B 2014/151 vom 4. Dezember 2014 E. 2.2; VGr ZH VB.2010.00651 vom 13. Juli 2011 E. 2.2, www.vgr.zh.ch). Diese Zurückhaltung ist jedoch lediglich bei der an sich freien Überprüfung von Bewertungsfragen zulässig. Rügen, die organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte oder die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen betreffen, haben die Rechtsmittelinstanzen im Rahmen ihrer Kognition uneingeschränkt zu überprüfen (VerwGE B 2014/151 vom 4. Dezember 2014 E. 2.2 und B 2014/108 vom 16. September 2014 E. 4.1 mit Hinweisen).

5. Streitgegenstand ist die Nichtpromotion der Beschwerdeführerin nach Ende des vierten Semesters an der FMS und die Anordnung der Wiederholung der vorangehenden (zweiten) Klasse. Somit liegt ein gestützt auf schulische Leistungsbewertungen gefällter Ermessensentscheid vor. Dies wiederum bedeutet, dass dem Verwaltungsgericht eine Kontrolle der Angemessenheit des Zuweisungsentscheids verwehrt ist; es würde deshalb nur bei einem eigentlichen Ermessensfehler einschreiten. Eine weitere Einschränkung (der Kognition) ergibt sich



im Übrigen daraus, dass das Verwaltungsgericht nicht über besonderes pädagogisches Fachwissen verfügt. Es überprüft deshalb die fachlichen Leistungen von Schulbehörden mit Zurückhaltung bzw. es setzt seine Prüfungsdichte weiter herab (VerwGE B 2014/151 vom 4. Dezember 2014 E. 2.3). Es setzt sich nur insoweit mit den Rügen der Beschwerdeführerin auseinander, als diese vorbringt, der Zuweisungsentscheid sei nicht nachvollziehbar, weise offensichtliche Mängel auf oder beruhe auf sachfremden Kriterien.

6. Dem angefochtenen Entscheid des Erziehungsrates liegt eine Nichtpromotions-/Remotionsverfügung der Kantonsschule X. zugrunde, wo die Beschwerdeführerin die FMS, Berufsfeld Gesundheit, besucht. Die FMS wiederum ist eine staatliche Mittelschule, weshalb bei der Prüfung der im Raum stehenden Fragen das Mittelschulgesetz sowie die dazugehörige Verordnung zu berücksichtigen sind (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 lit. c des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1, MSG]). Bei der durch den Rekursentscheid ersetzten Verfügung handelt es sich um ein Zeugnis im Sinne von Art. 34 MSG, weil darin die Leistungen der Beschwerdeführerin am Ende des Schuljahres mit Noten bewertet werden. Art. 14 der Mittelschulverordnung [sGS 215.11, MSV]) regelt die Leistungsbewertung. Gemäss Abs. 1 werden im Zeugnis die Leistungen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig. Gestützt auf Art. 35 MSG ordnen Reglemente des Erziehungsrates Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung.

Der Erziehungsrat seinerseits hat am 20. Juni 2007 ein Promotionsreglement für Fachmittelschulen erlassen (nachfolgend Promotionsreglement, Fassung gültig für das Schuljahr 2016/2017). Die Promotionskonferenz ist zuständig für den Entscheid der Promotion/Nichtpromotion, soweit das Promotionsreglement nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst (Art. 14 des Promotionsreglements). Nach Art. 2 des Promotionsreglements sind die Noten in den Promotionsfächern nach dem Anhang des Erlasses massgebend. Diesem Anhang ist zu entnehmen, dass im dritten und vierten Semester die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, integrierte Naturwissenschaften, Geschichte und



St.Galler Gerichte

Staatslehre, Wirtschaft und Recht, Musik, Gestalten, Sport und Welt/Leben/Religion oder Philosophie/Ethik massgebend sind.

6.1. Die Beschwerdeführerin erreichte in den Promotionsfächer im zweiten Semester des Schuljahres 2016/2017 folgende Noten:

Deutsch	4.0
Englisch	4.5
Französisch	3.5
Mathematik	3.0
Integrierte Naturwissenschaften	4.0
Geschichte und Staatslehre	3.5
Wirtschaft und Recht	4.5
Musik	4.0
Gestalten	5.0
Sport	4.5
Philosophie/Ethik	4.5
Differenznotenpunkte	-1

Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist (Art. 3 des Promotionsreglements). Nicht promoviert wird, wer am Ende des 4. Semesters die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses nicht erfüllt. Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse (Art. 5 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 des Promotionsreglements). Vorliegend übersteigt die doppelte Summe der



St.Galler Gerichte

Notenabweichungen unter vier (Französisch 3.5, Mathematik 3.0 und Geschichte und Staatslehre 3.5 = 4) die Summe der Notenabweichungen von vier nach oben ((Deutsch 4.0, Englisch 4.5, integrierte Naturwissenschaften 4.0, Wirtschaft und Recht 4.5, Musik 4.0, Gestalten 5.0, Sport 4.5 und Philosophie/Ethik 4.5 = 3).

7. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie die Promotion wegen eines fehlenden Punktes in (einer im Verlauf des Semesters durchgeführten) Geschichtsprüfung nicht geschafft habe. Ihrer Meinung nach habe sie diesen ihr nun für eine Promotion fehlenden Punkt jedoch verdient. Es sei eine Interpretationsaufgabe und ihre Begründung sei nachvollziehbar gewesen. Sie finde es im Übrigen unverhältnismässig, nur wegen eines einzigen Punktes in einer einzigen Prüfung ein ganzes Jahr zu wiederholen. Die Ablehnung ihres Rekurses werde einzig mit ihrer fehlenden mündlichen Mitarbeit begründet; das Ergebnis der Geschichtsprüfung sei nicht weiter überprüft worden.

7.1. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach jedem Schulsemester ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis bewertet ihre Leistung und ihre Arbeitshaltung und wird ihnen mittels Verfügung eröffnet. Da die Klausurnoten dem Kind bzw. den Eltern nicht als Verfügung eröffnet, sondern lediglich zur Kenntnis gebracht werden und „direkt“ in die Zeugnisnoten einfliessen, muss im Rahmen eines späteren Rekurses gegen die Zeugnisnoten ihre nachträgliche Überprüfung möglich sein (J. Raschle, Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen, Rorschach 2008, 2. Auflage, S. 102ff.). Hat ein Schüler die Anforderungen, die mit dem Zeugnis zu erfüllen sind, nicht erreicht und hat dieser Umstand Einfluss auf sein weiteres schulisches Fortkommen (z.B. Rückversetzung), so kann er grundsätzlich jede Note anfechten (H. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, 2. Auflage, S. 713).

7.2. Die Beschwerdegegnerin legt ihrem Entscheid betreffend die Notengebung im Fach Geschichte und Staatslehre u.a. die Stellungnahme der Geschichtslehrerin der Beschwerdeführerin zugrunde (act. 11/7a/2). Darin machte diese einerseits Ausführungen zur allgemeinen Einschätzung sowie andererseits zu den einzelnen Aufgaben der von der Beschwerdeführerin bemängelten Prüfung. Sie hielt ferner fest, dass die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Semesters darüber informiert würden, dass sich die Note im Fach Geschichte aus zwei schriftlichen Prüfungen



zusammensetze. Zusätzlich werde die mündliche Beteiligung im positiven Sinne bei der Rundung berücksichtigt. Dabei könne ein Notenschnitt um höchstens drei Zehntel verbessert werden und dies nur, wenn sich die Schülerin oder der Schüler aktiv mündlich beteilige und für das Lektionsthema wertvolle und korrekte Beiträge liefere. Die Geschichtslehrerin erläuterte ferner auch den Ablauf einer Prüfungsbesprechung, wies jedoch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Prüfung nicht bei ihr vorbeigekommen sei. Erst am letzten Schultag sei sie zu ihr gekommen; eine Woche nachdem der Entscheid gefallen sei, dass sie repetieren müsse. Dabei habe sie gebeten, nach allfälligen Punkten zu suchen, die sie noch verdient hätte. Da der Entscheid bereits gefasst gewesen sei, sei die Beschwerdeführerin von der Lehrerin auf den Rechtsmittelweg verwiesen worden. In der angeführten Stellungnahme sei die Lehrerin konkret auf jede einzelne Prüfungsaufgabe eingegangen und habe nachvollziehbar aufgezeigt, was von den Prüflingen erwartet worden wäre, und welche konkreten Mängel die von der nunmehrigen Beschwerdeführerin abgegebenen Prüfungsantworten der Beschwerdeführerin aufgewiesen hätten.

7.3. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren äussert sich die Beschwerdeführerin auch im Beschwerdeverfahren nicht konkret und substantiiert zu der ihr entgegengehaltenen Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben. Sie führt lediglich aus, dass es sich um eine Interpretationsaufgabe handle und ihre Begründung nachvollziehbar gewesen sei. Sinngemäss kann aus der Beschwerdeergänzung vom 18. November 2017 abgeleitet werden, dass sie die Bewertung der damals gestellten Aufgabe Nr. 5 in Frage stellt, welche bereits im Rekursverfahren strittig war. Bei dieser Aufgabe wurden die Schülerinnen und Schüler angehalten, die abgebildete Karikatur mit Berücksichtigung des historischen Hintergrunds zu deuten. Es wurden folgende drei Fragen gestellt: „Was siehst du? Wie sind die Bildelemente zu deuten? Geschichtlicher Kontext?“ Die Beschwerdeführerin beantwortete die Prüfungsaufgabe folgendermassen: „Die Schweiz ist wie eine Jasskarte, mit zwei Seiten. Auf der einen Seite ist das Welschland, welches hinter den Entente-Mächten steht. Auf der anderen Seite ist die Deutschschweiz, welche den Mittelmächten Recht gibt. Die Schweiz ist allerdings neutral, weshalb sie keinem der beiden hilft. In der Schweiz ist man zwar unterschiedlicher Meinung wie bei Wein und Bier. Wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, lässt sich die von der Geschichtslehrerin getroffene Bewertung nicht beanstanden. Diese legte ihrerseits bereits nachvollziehbar dar, dass die Beschwerdeführerin zwar



die einzelnen Bildelemente deuten könne und dafür denn auch zwei Punkte bekommen habe. Eine Gesamtdeutung vor dem geschichtlichen Hintergrund fehle aber vollständig: Die Schweiz sei in der Zeit des 1. Weltkrieges stark gespalten gewesen, sie hätten eben nicht „dieselben Interessen“ gehabt, sondern würden mit unterschiedlichen Kriegsparteien sympathisieren. Daher habe die Beschwerdeführerin nur zwei von drei möglichen Punkten erhalten.

7.4. Wie bereits unter E. 4 ausgeführt, hat das Verwaltungsgericht lediglich zu prüfen, ob eine Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht. Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Leistung der Beschwerdeführerin im geschilderten Sinn fehlerhaft bewertet worden wäre. Vielmehr sind die Ausführungen der Geschichtslehrerin objektivierbar und nachvollziehbar begründet. Sowohl die (im Ergebnis offensichtlich sehr wohlwollende) Bewertung der Aufgabe Nr. 5 der Geschichtsprüfung mit zwei von 3 möglichen Punkten, als auch die angewandte Notenskala sind sachgerecht und vertretbar.

7.5. Zu prüfen bleibt demnach, ob die Geschichtslehrerin den von der Beschwerdeführerin im zweiten Semester der zweiten Klasse erzielten Notendurchschnitt von 3.65 auf die Note 3.5 abrunden durfte. Das St. Galler Recht enthält diesbezüglich keine Regelung. In der MSV wird lediglich geregelt, dass halbe Noten zulässig sind. Eine konkrete Regelung betreffend Rundung findet sich nicht. Der Umstand, dass grundsätzlich mathematisch gerundet wird, erscheint indes ohne weiteres als sachgerecht und gegeben, zumal sich nach Art. 14 Abs. 2 MSV die Noten auf mehrere schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen müssen und die mündlichen Leistungen zu berücksichtigen sind. Mit der mathematischen Rundung kann den von der Gesetzgebung und Rechtsprechung gesetzten Schranken angemessen Rechnung getragen und vor allem auch die gebotene rechtsgleiche Behandlung sichergestellt werden.

7.6. Gemäss Aktenlage informierte die Geschichtslehrerin die Schülerinnen und Schüler denn auch über die Zusammensetzung der Zeugnisnote (act. 11/7a/2). Sie wies darauf hin, dass eine mündliche Beteiligung bei der Rundung positiv berücksichtigt, jedoch höchstens um drei Zehntel verbessert werden könne. Gemäss der Einschätzung der



Geschichtslehrerin liess die von der Beschwerdeführerin im Unterricht an den Tag gelegte Arbeitshaltung generell zu wünschen übrig. So habe sie sich mündlich nicht nur wenig, sondern nie am Unterricht beteiligt. Auch habe sie nicht immer alle notwendigen Unterlagen dabei gehabt. Die abgerundete Note 3.5 widerspiegle daher die Leistungen der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin stellt dies nicht in Abrede, führte einzig aus, dass sie öfters das Gefühl gehabt habe, übersehen zu werden, weshalb sie mit der Zeit keine Motivation mehr gehabt habe, mündlich mitzumachen. Ihre Beteiligung am Unterricht sei zu Beginn aufgeschlossener gewesen. Sie sei jedoch immer interessiert und konzentriert dabei gewesen. Ihr Geschichtsbuch sei für drei Wochen nicht auffindbar gewesen. Dies habe sie der Geschichtslehrerin jedoch gemeldet (act. 11/10). Aus diesen Überlegungen kann sie indes, wie bereits die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zeugnisnoten sind nicht einfach das arithmetische Mittel der Klausurnoten, sondern geben die Gesamtbeurteilung durch die Lehrkraft wieder, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen stützt (J. Raschle, a.a.O., S. 103). Die Beschwerdeführerin macht keine auch nur ansatzweise substantiierten Einwände geltend, aufgrund deren im konkreten Fall eine ungerechte Würdigung ihrer Leistungen oder eine nicht sachgerechte Benotung ersichtlich wäre. Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren bestreitet sie auch nicht, dass ihr mündlicher Einsatz Anlass zur positiven Berücksichtigung, d.h. einer Aufrundung, bei der Zeugnisnote geben hätte müssen. Gemäss den mathematischen Regeln rundete die Geschichtslehrerin daher denn auch den von der Beschwerdeführerin erzielten Notendurchschnitt von 3.65 korrekt auf die nunmehrige Zeugnisnote von 3.5 im Fach Geschichte und Staatslehre ab. Sowohl die gerügte Zeugnisnote im Fach Geschichte und Staatslehre als auch die daraus resultierende Nichtpromotion/Remotion lassen sich demnach nicht beanstanden.

7.7. Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Notengebung der Geschichtslehrerin sowohl in der strittigen Prüfung einerseits als auch im Zeugnis im Fach Geschichte und Staatslehre andererseits fehlerhaft ist. Zu den weiteren Fächern mit ungenügenden Noten (Mathematik und Französisch) bringt die Beschwerdeführerin keine Einwände vor, weshalb die Notengebung nicht korrekt sein sollte. Der angefochtene Entscheid erweist sich entsprechend auch als rechtens. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.



Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 in Verbindung von Art. 3 des Promotionsreglements gilt die Beschwerdeführerin folglich als nicht promoviert. Sie wird daher die zweite Klasse wiederholen müssen.

8. (...).

(...).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.-- bezahlt die Beschwerdeführerin unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.
3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Die Gerichtsschreiberin

Zürn

Schambeck